



Bund Deutscher Pfadfinder_innen
Landesverband Berlin e.V.

Bund Deutscher Pfadfinder*innen

Landesverband Berlin e.V. (BDP)

Satzung

Neufassung vom 30. November 2024

§ 1 Name, Sitz und Stellung

(1)

Der Verein trägt den Namen "Bund Deutscher Pfadfinder*innen - Landesverband Berlin e.V.". Er ist ein rechtsfähiger Verein und beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

(2)

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3)

Der Landesverband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder des Bundes Deutscher Pfadfinder_innen e.V. mit Sitz in Frankfurt im Bereich des Landes Berlin und Gliederung des Bundesverbandes gemäß dessen Satzung.

(4)

Im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes entfaltet der Landesverband Berlin seine Tätigkeit selbständig und regelt seine Angelegenheiten durch eigene Organe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Zweck des Bundes Deutscher Pfadfinder*innen Landesverband Berlin ist die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen zu kritischen und engagierten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Methoden des Pfadfindertums sind im Sinne einer demokratischen, selbstbestimmten und selbstorganisierten Bildung anzuwenden, weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.

Der Bund Deutscher Pfadfinder*innen ist religiös und konfessionell ungebunden und unabhängig von politischen Parteien und Verwaltungen.

Der Bund Deutscher Pfadfinder*innen tritt für Gleichberechtigung aller, für die Rechte und den Schutz der von Diskriminierung betroffenen Gruppen, für die Schaffung einer befriedigenden und ausreichenden Existenzgrundlage für jede*n, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für Frieden und Staatsgrenzen überwindenden Austausch und für Zusammenarbeit im Bewusstsein der Notwendigkeit von Diversität für gerechte Meinungsbildung und Entscheidungen ein.

(2)

Es ist Aufgabe aller Mitglieder, diese Ziele zu achten und an ihrer Umsetzung zu arbeiten.

(3)

Aufgaben des Landesverbandes bei der Erfüllung von Bildungs- und Freizeitaufgaben für junge Menschen sind:

1. die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen und anderen Institutionen im Bereich des Landes Berlin,
2. die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen,
3. die außerschulische Jugendbildung,
4. die Kinder- und Jugenderholung
5. die Trägerschaft von gruppenübergreifenden Maßnahmen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

(4)

Der Landesverband kann gemeinnützige Träger fortschrittlicher Sozialarbeit unterstützen, mit ihnen zusammenwirken oder Mitgliedschaften erwerben, soweit deren Arbeit der Satzung nicht widerspricht und die Autonomie des Landesverbandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Landesverband widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Mittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Dies gilt gleichermaßen für alle Gliederungen und Einrichtungen im Bereich des Landesverbandes Berlin.

(3)

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Das Amt des Landesvorstands kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsersatzes nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Landesvorstandes nach Satz 1 trifft die Mitgliederversammlung.

(5)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund Deutscher Pfadfinder_innen e.V. (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(6)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitbestimmungsgrundsätze

(1)

Alle gewählten Gremien des BDP sollen die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Als Grundlage dient der Diversitäts-Ansatz. Es sollen jeweils mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.

(2)

Sachentscheidungen aller Organe und Gremien sollen Konsensbeschlüsse sein, es sei denn, diese Satzung sieht etwas anders vor. Entscheidungen sollen unter Einbeziehung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn eine stimmberechtigte Person ihr Veto einlegt, muss eine andere Entscheidung getroffen werden. Wenn der zweite Versuch, einen Konsens zu finden, an einem Veto scheitert wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen, es sei denn diese Satzung sieht andere Mehrheiten vor.

(3)

Wahlen und Entlastungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Jede natürliche oder jede im konzeptionellen Rahmen des BDP arbeitende juristische Person kann die Mitgliedschaft im Landesverband erwerben.

Mitglieder des Landesverbandes sind mittelbar Mitglieder des Bundesverbandes.

(2)

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Landesvorstand beantragt, der innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung bei juristischen Personen, Ausschluss oder nach Ablauf von zwei Jahren Nichtbezahlung des Beitrages.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem jeweiligen Vorstand schriftlich mitgeteilt werden

(4)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Nur die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages gewährt alle Mitgliedsrechte.

5)

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Nur die ordentliche Mitgliedschaft gewährt die vollen Mitwirkungsrechte in allen Organen des Landesverbandes.

(6)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Grund von verbandsschädigendem Verhalten oder aus wichtigem Grund erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht den Ausschluss zu beantragen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Entscheidungen über einen Ausschluss trifft der erweiterte Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Gliederungen

(1)

Gliederungen sind Zusammenschlüsse von aktiven Mitgliedern des Landesverbandes. Sie dürfen nicht gegen die Ziele oder Beschlüsse der Vereinsorgane arbeiten.

(2)

Den Namen „Bund Deutscher Pfadfinder*innen“ und das Logo sollen alle Gliederungen des BDP Berlin verwenden.

(3)

Für die landesweiten Tätigkeitsbereiche können Arbeitskreise eingerichtet werden.

(4)

Eine Gliederung muss aufgelöst werden, wenn sie die Aufgaben und Anforderungen dauerhaft nicht erfüllt.

§ 7 Organe des Landesverbandes

(1)

Die Organe werden aus der Verantwortung für den gesamten Landesverband Berlin tätig. Sie koordinieren die Unterstützung der BDP-Arbeit vor Ort und tragen Sorge für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Bundes Deutscher Pfadfinder*innen in Berlin.

((2)

Der Landesverband verfügt über folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den erweiterten Vorstand
- den Landesvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.

(2)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich 4 Wochen vorher einberufen.

(3)

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahren. Jugendliche sind stimmberechtigt, sofern die Abstimmung keine Rechtsgeschäfte betrifft.

(4)

Die Mitgliederversammlung tagt intern.

(5)

Jede Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von 7 Mitgliedern beschlussfähig.

(6)

Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Geschäftsführung
- b) die Beschlussfassung über alle für den Landesverband wichtigen Angelegenheiten
- c) die Beschlussfassung über Form und Zielsetzung der pädagogischen und politischen Arbeit
- d) die Wahl des Landesvorstandes
- e) die Entgegennahme der Kassenprüfberichte und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und seiner Beauftragten.
- f) Wahl zweier Kassenprüfer*innen
- g) die Wahl der Delegierten für die BDV
- h) die Wahl der*s Delegierten für den GA
- i) die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
- j) die Wahl der Außenvertretungen
- k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 9 Der erweiterte Vorstand

(1)

Der erweiterte Vorstand dient der Planung der praktischen Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BDP und der Erarbeitung und Erörterung von aktuellen Grundsatzpositionen.
Er tritt einmal im Quartal zusammen.

(2)

Dem erweiterten Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
Die Mitglieder des Landesvorstandes
Die/der Geschäftsführer*in

Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin an:
Die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle
Interessierte und aktive Mitglieder

(3)

Besondere Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Kontrolle der laufenden Geschäfte
- c) Er kann keine Aufgaben nach § 8 (5) d, e vornehmen

§ 10 Der Landesvorstand

(1)

Der Landesvorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam.

Der Landesvorstand kann besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB benennen, die den Landesverband für ihren Bereich wirksam vertreten können.

(2)

Der Landesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung berufen, die als besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB den Landesverband für die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle wirksam vertreten kann.

(3)

Der Vorstand besteht aus bis zu acht gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(4)

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Organsitzungen einladen und sie leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5)

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Mitglieder den Landesvorstand.

§ 11 Formalia

(1)

Beschlüsse erfolgen, wenn keine anderen Mehrheiten durch diese Satzung festgelegt wurden, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Landesverbandes ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung möglich.

(2)

Über Organsitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung unterschrieben wird. Über Einwendungen zum Protokoll entscheidet die folgende Organsitzung.

(3)

Alle Organe tagen intern.

§ 12 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung des BDP Berlin am 30. November 2024 unter Aufhebung der früheren Satzung neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.